

AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE IN WIEN

Rektorat Zl. 244/85

Betreff: Stellungnahme zur 2. Novelle
des Studienförderungsgesetz 1983
Bezug: 68.159/16-17/85

1010 WIEN, am 1985-03-28
I, Schillerplatz 3
57 95 16 Serie

15. 3. 1985

Datum: 10. MAI 1985

Vorname 8.5.1985 Kreuz

Dr. Wines

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Das Rektorat der Akademie der bildenden Künste beeckt sich
in der Beilage die Stellungnahmen zur 2. Novelle des Studien-
förderungsgesetzes der Studienkommission für Malerei und
Graphik sowie der Studienkommission für Bildhauerei, Medaillleur-
kunst und Kleinplastik zu übermitteln.



Dr. Sammer

Beilage

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG	
Eing.:	29. MRZ. 1985
Zahl:	
Bg.:	2

17

STELLUNGNAHME der Hochschülerschaft an der Akademie der Bildenden Künste in Wien zum Entwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Änderung des Studienförderungsgesetzes aus dem Jahr 1983.

Die Hochschülerschaft ersucht um Änderung des Entwurfes wie folgt:

zu Pkt. 3 § 2:

Zusatz: Vom Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. c hat der jeweils zuständige Bundesminister nach Anhörung des zuständigen Senates der Studienbeihilfenbehörde Nachsicht zu erteilen, wenn aufgrund der besonderen Begabung oder der besonderen beruflichen Leistung des Antragstellers die Gewährung der Studienbeihilfe gerechtfertigt erscheint.

Dadurch soll auch Studenten über diese Altersgrenze ermöglicht werden, ein Studium zu beginnen.

Außerdem ist Pkt. d folgendermaßen zu erweitern: Studierende, die noch keine Studienbeihilfe bei einem mit dem höchsten für die jeweilige Studienrichtung möglichen akademischen Grad absolviert haben, bezogen haben, ausgenommen die in §1

zu Pkt. 4 § 3 Abs. 3

Zusatz: oder durch Arbeitslosigkeit oder durch ein gleich schweres von außen kommendes Ereignis voraussichtlich

Außerdem soll Kurzarbeit sofort berücksichtigt werden.

zu § 9 Abs. 1 lit. b:

Wir sprechen uns für die Beibehaltung der bisherigen Regelung (jährliche Studienerfolgsbestätigung) aus.

Die Anforderung, das zentrale künstlerische Fach semesterweise nachweisen zu müssen, ist zurückzuweisen. Ein einmaliges Versagen könnte nach dieser Regelung zum Entzug des Stipendiums (ungeachtet des Abs. 5) führen, ohne daß der Student auch nur die Möglichkeit eines Nachtermins (Ergänzung der Arbeit, Neu-aufstellung, erneute Prüfung) wahrnehmen könnte.

Diese Regelung würde die Möglichkeit schaffen, Studenten vom Stipendium auszuschließen, die nach der gültigen Regelung nicht einmal ein Semester verlieren müßten.

Weiters stellt diese Regelung einen bürokratischen Mehraufwand dar. In der Praxis würden sich zum Nachteil des Studierenden auch Auszahlungsverzögerungen nicht vermeiden lassen. Solche Probleme sind von sogenannten "Sohrägeinstiegern" bekannt.

zu § 9 Abs. 2:

Der Umfang der gemäß Abs. 1 lit. c vorzulegenden Studiennachweise ist unter Berücksichtigung des KhStG und der Studienpläne von der Studienkommission durch Verordnung zu bestimmen.

§ 13 Abs. 2 lit. b:

Der Studierende, der sich vor Aufnahme des Studiums zur Gänze drei Jahre selbst erhalten hat.

§ 13 Abs. 2 lit. d:

Zusatz: Der verheiratete Studierende oder der unverheiratet Studierende, dem die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt.

§ 13 Abs. 4:

Änderung: eine Fahrzeit von mehr als jeweils einer Stunde vom Wohnsitz zur Universität oder Hochschule unter Benützung der jeweils günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel ist jedenfalls nicht mehr als zumutbar anzusehen. Ferner soll eine Wegzeit von Wohnadresse bzw. Universität oder Hochschule zum nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittel von insgesamt 15 Minuten und eine Wartezeit von insgesamt 15 Minuten eingerechnet werden.

§ 13 Abs. 5:

Wohnadressen, die eine Wegzeit von unter einer Stunde von der Lehrstätte entfernt sind, sind dem Studienort laut lit. 2/c gleichzusetzen.

§ 13 Abs. 7 lit. a:

Änderung: Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt für die ersten öS 44.000,- null von Hundert. Durch eine Senkung der ersten Staffel bei der Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) würde sich die zumutbare Unterhaltsleistung bis zu öS 800,- erhöhen. Dies führt zu einer tatsächlichen Verringerung des Stipendiums.

zu § 27 Abs. 3 lit. d:

Zusatz: Dem Antrag die erforderlichen Formulare anzuschließen, soweit er darüber verfügen kann. Diese Regelung soll gewährleisten, daß bei eventuellen Verzögerungen bei der Ausstellung der Nachweise im Ausland der Studierende den Anspruch auf eine Beihilfe für Auslandsstudien nicht verliert, weil er mangels Nachweisen die Fristen nicht einhalten kann.

zu § 28 Abs. 1:

....., die hervorragende Studienleistungen erbracht haben, oder zur Anfertigung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten ..

zu § 28 Abs. 3 lit. b:

.... bei Studierenden an der Akademie der Bildenden Künste der Vorschlag des Leiters einer Meisterschule samt eingehender Begründung oder der Antrag eines Studierenden samt einer gehender Begründung. Diese Regelung würde analog zur bisherigen Praxis des Begabtenstipendiums ermöglichen, daß auch der Studierende selber einen entsprechenden Antrag stellen kann. Statt dem obersten Kollegialorgan bzw. Fakultätskollegium etc., Einsetzung einer Kommission für Wissenschafts- und Leistungsstipendien, in der Professoren, Mittelbau und Studenten drittelparitätisch vertreten sind.

zu § 29:

Änderung: Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung unter Mitsprache von Studenten an Studierende, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen oder zur Förderung besonderer Studienleistungen Studienunterstützungen gewähren.

Seit dem Jahre 1975 besteht im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Kommission für außerordentliche Studienunterstützung, die sich aus Beamten und Vertretern der ÖH zusammensetzt. Im vorliegenden Entwurf ist die Teilnahme von Vertretern der ÖH in dieser Kommission nicht verankert.

In allen anderen Punkten, insbesondere betreffend die Erhöhung der Beihilfensätze, schließen wir uns den Vorschlägen der Sozialkonferenz der Österreichischen Hochschülerschaft an.

Die Studienkommission für Bildhauerei, Medaillenkunst und Kleinplastik schließt sich der umseitig angeführten Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft an.

